

Schulmitwirkungsordnung

I. Teil Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Mitwirkung und Mitwirkungsberechtigte
- § 2 Organisation und Geltungsbereich der Mitwirkung
 - in der Schule
 - beim Schulträger
 - beim Kultusminister
- § 3 Grenzen der Mitwirkung

II. Teil Mitwirkung in der Schule

- § 4 Schulkonferenz
- § 5 Aufgaben der Schulkonferenz
- § 6 Lehrerkonferenz
- § 7 Fachkonferenzen
- § 8 Lehrerrat
- § 9 Mitarbeitervertretung
- § 10 Klassenkonferenz
- § 11 Schulelternrat
- § 12 Klassenelternschaft
- § 13 Schülervertretung
- § 14 Schulleitung

III. Teil Mitwirkung beim Schulträger und beim Kultusminister

- § 15 Mitwirkung beim Schulträger und beim Kultusminister

IV. Teil Verfahrensvorschriften

- § 16 Wählbarkeit, Beendigung der Mitgliedschaft
- § 17 Einberufung, Beschlussfähigkeit, Beschlüsse, Teilnahme

V. Teil Schlussbestimmungen

- § 18 Regelung der Wahlverfahren
- § 19 Inkrafttreten

Schulmitwirkungsordnung der Edith-Stein-Schulstiftung des Bistums Magdeburg

Erster Teil Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Mitwirkung und Mitwirkungsberechtigte

- (1) Ziel der Mitwirkung ist es, im ständigen Dialog zwischen den Mitwirkungsberechtigten ein anregendes Lernumfeld zu schaffen, welches auf der Grundlage christlicher Bildungs- und Erziehungsziele die Eigenverantwortung und Selbständigkeit in der Schule fördert. Das natürliche Recht der Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten, die Erziehung und Bildung ihrer Kinder zu bestimmen, bildet die Basis auch für die Arbeit in der Schule.
- (2) Die Mitwirkung umfasst die Entscheidung, die Beteiligung durch Anhörungs-, Beratungs-, Anregungs- und Vorschlagsrechte, sowie die dazu erforderliche Information.
- (3) Mitwirkungsberechtigte sind Lehrer, Eltern und Schüler nach Maßgabe dieser Mitwirkungsordnung.

§ 2 Organisation und Geltungsbereich der Mitwirkung

- (1) Die Mitwirkung in der Schule erfolgt in der Schulkonferenz, der Lehrerkonferenz, der Fachkonferenz, dem Lehrerrat, der Klassenkonferenz, der Schul- und der Klassenelternschaft, der Versammlung der Eltern, dem Schülerrat und der Schülerversammlung sowie in der Klasse bzw. im Kurs.
- (2) Die Mitwirkung beim Schulträger erfolgt durch die Beteiligung gemäß § 14.

§ 3 Grenzen der Mitwirkung

- (1) Die Verantwortung des Schulträgers für die Gestaltung des Schulwesens an den Schulen wird durch diese Ordnung nicht eingeschränkt. Die Aufsicht des Landes über das Schulwesen, soweit sie die privaten Ersatzschulen betrifft, bleibt unberührt. Die an der Mitwirkung Beteiligten sind bei ihrer Tätigkeit in den Mitwirkungsorganen verpflichtet, die für die privaten Ersatzschulen geltenden Gesetze, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften zu beachten. Zu beachten sind außerdem die vom Schulträger aufgrund von Artikel 7, Absatz 4 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland eigenständig festgesetzten Lehrziele und Einrichtungen im Sinne der erforderlichen Gleichwertigkeit.
Der Lehrer orientiert sich an geltenden Vorschriften und Konferenzbeschlüssen auf der Grundlage eines christlichen Menschenbildes und Wertesystems. Seine Freiheit und Selbstverantwortung bei der Gestaltung des Unterrichtes und der Erziehung dürfen nicht über das sachlich gebotene Maß hinaus eingeschränkt werden. Seine Entscheidungen sind bei Bedarf nachvollziehbar zu machen.
Entscheidungen der Mitwirkungsgremien dürfen nur ausgeführt werden, soweit sie den personellen, sächlichen, finanziellen und grundsätzlichen Kompetenzen und Zuständigkeiten des Schulträgers nicht zu wider laufen.

Zweiter Teil Mitwirkung in der Schule

§ 4 Schulkonferenz

(1) An den Schulen wird eine Schulkonferenz eingerichtet. Die Schulkonferenz am Gymnasium und der Sekundarschule hat 12 Mitglieder. Die Schulkonferenz an der Grundschule hat 6 Mitglieder.

(2) Mitglieder der Schulkonferenz sind Vertreter der Lehrer, der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten und der Schüler, und zwar:

Lehrer:	6 Mitglieder (Gymnasium / Sekundarschule) 3 Mitglieder (Grundschule)
Eltern:	3 Mitglieder (Gymnasium / Sekundarschule) 3 Mitglieder (Grundschule)
Schüler:	3 Mitglieder (Gymnasium / Sekundarschule) 0 Mitglieder (Grundschule)

Die Mitglieder sind unabhängig und besitzen kein imperatives Mandat. In den Anteil der Lehrer ist als geborenes Mitglied vorab der Schulleiter aufzunehmen.

Gleiches gilt für die Vorsitzenden der Schulelternschaft und Schülerversammlung.

(3) Die Vertreter der Lehrer werden von der Lehrerkonferenz, die Vertreter der Schüler vom Schülerrat für die Dauer eines Schuljahres, die Vertreter der Eltern von der Schulelternschaft für die Dauer von zwei Schuljahren gewählt. Die Wahl der Vertreter erfolgt zu Beginn des Schuljahres in der ersten Sitzung des jeweiligen Mitwirkungsorgans. Studienreferendare und Lehramtsanwärter sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar. Lehrerkonferenz, Schulelternrat und Schülerrat bestimmen eine der Zahl der Vertreter gleiche Anzahl von Stellvertretern entsprechend der erzielten Stimmenzahl bei der Wahl. Die von der Lehrerkonferenz gewählten Vertreter der Lehrer sind verpflichtet, die Wahl anzunehmen, es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund vor, die Wahl abzulehnen. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet der Schulträger. Die Vertreter der Lehrer nehmen ihre Aufgaben in der Schulkonferenz im Rahmen ihrer Dienste wahr.

(4) Unbeschadet der Vorschriften der Absätze 3 und 5 nimmt der ständige Vertreter des Schulleiters mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulkonferenz teil. Mit beratender Stimme können außerdem der Schulträger oder sein Vertreter und – soweit sie nicht schon gewählte Mitglieder der Schulkonferenz sind – Verbindungslehrer teilnehmen. Der Schulträger ist zu unterrichten und fristgemäß einzuladen.

(5) Der Schulleiter, im Falle seiner Verhinderung sein ständiger Vertreter, ist Vorsitzender der Schulkonferenz. Er besitzt, ebenso wie im Falle seiner Verhinderung sein ständiger Vertreter, Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit in der Schulkonferenz gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 5 Aufgaben der Schulkonferenz

(1) Oberstes Ziel der Beratung in der Schulkonferenz ist es, die Übereinstimmung in den Erziehungsgrundsätzen gemäß § 1, Absatz 1 bei allen anstehenden Problemen zu erhalten und in der Schule eine Atmosphäre des gegenseitigen Vertrauens zu fördern und somit möglichst

günstige Bedingungen für die von der Schule intendierte Bildungs- und Erziehungsarbeit zu schaffen. Die Schulkonferenz berät und beschließt im Rahmen des § 3 über die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule, und zwar über alle wichtigen Fragen des Schullebens. Sie empfiehlt Grundsätze und gibt dem Schulträger, den zuständigen Organen und Konferenzen der Schule Empfehlungen.

(2) Die Schulkonferenz kann für besondere Aufgabengebiete Teilkonferenzen einrichten. Sie legt die Zusammensetzung der Teilkonferenzen fest. Die Teilkonferenz berät über das ihr zugewiesene Aufgabengebiet und bereitet Beschlüsse der Schulkonferenz vor. In einzelnen Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches nach Absatz 1 kann die Schulkonferenz widerruflich, zeitlich begrenzt, längstens für die Dauer des Schuljahres die Entscheidungsbefugnis auf eine Teilkonferenz oder den Schulleiter übertragen. Die Schulkonferenz kann eine auf Grund dieser Bestimmung getroffene Entscheidung einer Teilkonferenz oder des Schulleiters aufheben, soweit nicht schon durch die Ausführung des Beschlusses Rechte anderer entstanden sind.

(3) In Angelegenheiten der Schulkonferenz, die keinen Aufschub dulden, entscheidet der Schulleiter gemeinsam mit je einem von der Schulkonferenz aus ihrer Mitte gewählten Vertreter der in der Schulkonferenz vertretenen Gruppen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Schulleiters den Ausschlag. Die Mitglieder der Schulkonferenz sind darüber unverzüglich zu unterrichten. Die Entscheidung ist der Schulkonferenz in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Diese kann die Entscheidung aufheben, soweit nicht schon durch die Ausführung des Beschlusses Rechte anderer entstanden sind.

§ 6 Lehrerkonferenz

(1) Mitglieder der Lehrerkonferenz einer Schule sind die an ihr unterrichtenden Lehrer. Studienreferendare und Lehramtsanwärter sind stimmberechtigt, wenn sie selbständig Unterricht erteilen; andernfalls haben sie beratende Stimme.

(2) Vertreter der Eltern- und Schülerschaft (jeweils maximal 3) können mit beratender Stimme nach vorheriger Absprache an der Lehrerkonferenz teilnehmen. Die Lehrerkonferenz kann weitere Mitarbeiter, die an der pädagogischen Arbeit beteiligt sind, zu ihren Sitzungen einladen.

(3) Die Lehrerkonferenz berät über die fachliche und pädagogische Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule; sie fördert die Zusammenarbeit der Lehrer bei der Gestaltung und Durchführung des Unterrichts und unterstützt den einzelnen Lehrer und den Schulleiter bei der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule.

(4) Die Lehrerkonferenz entscheidet im Rahmen der vom Schulträger intendierten und durch Lehreranstellungs- sowie Schulvertrag vereinbarten Bildungs- und Erziehungsziele über folgende Angelegenheiten:

1. Grundsätze für die Unterrichtsverteilung und die Aufstellung von Stunden- und Aufsichtsplänen.
2. Richtlinien für die Vertretung von Lehrern.
3. Verteilung von Sonderaufgaben an Lehrer nach Anhörung der betroffenen Lehrer.
4. Angelegenheiten der Lehrerfortbildung.
5. Einräumung individueller Pflichtstundenermäßigungen im Rahmen der geltenden Bestimmungen.
6. Vorschläge an die Schulkonferenz zur Einführung oder Abschaffung sowie zur Ausleihe

und Übereignung von Lernmitteln.

7. Die Überweisung in eine parallele Klasse oder Lerngruppe sowie die Androhung der Entlassung und die Entlassung eines Schülers von der Schule; von diesen Entscheidungen ist unverzüglich dem Schulträger Kenntnis zu geben.
 8. Wahl der Lehrervertreter und Stellvertreter für die Schulkonferenz.
 9. Einrichtung von Fachkonferenzen.
 10. Weitere Angelegenheiten, die ausschließlich oder überwiegend unmittelbar die Lehrer betreffen.
- (5) Der Schulleiter ist Vorsitzender der Lehrerkonferenz.

§ 7

Fachkonferenzen

- (1) Die Lehrerkonferenz richtet Fachkonferenzen ein.
- (2) Mitglieder der Fachkonferenz sind die Lehrer, die die Lehrbefähigung für das entsprechende Fach besitzen oder darin unterrichten. Der Vorsitzende der Fachkonferenz wird für die Dauer von zwei Schuljahren von den Mitgliedern aus deren Mitte gewählt, Wiederwahl ist zulässig. Mindestens ein Vertreter der Eltern und der Schüler nehmen mit beratender Stimme an den Fachkonferenzen teil. Über die Teilnahme entscheiden jeweils die Gremien.
- (3) Die Fachkonferenzen entscheiden in ihrem Fach insbesondere über folgende Angelegenheiten:
 1. Grundsätze zur fachmethodischen und fachdidaktischen Arbeit sowie zur Leistungsbewertung.
 2. Anregungen an die Lehrerkonferenz zur Einführung oder Abschaffung von Lernmitteln und zur Anschaffung von Lehrmitteln.
 3. Vorschläge für den Aufbau von Sammlungen sowie für die Einrichtung von Fachräumen und Werkstätten an die Schulkonferenz.

§ 8

Lehrerrat

- (1) Die Lehrerkonferenz wählt einen Lehrerrat. Er besteht aus dem Schulleiter und 2 bis 5 an der Schule hauptamtlich oder hauptberuflich tätigen Lehrern. Der ständige Vertreter des Schulleiters kann an den Sitzungen des Lehrerrates mit beratender Stimme teilnehmen.
- (2) Der Vorsitzende des Lehrerrates und sein Vertreter werden von den Mitgliedern aus ihrer Mitte gewählt.
- (3) Der Lehrerrat hat das Recht, ohne den Schulleiter oder dessen ständigen Vertreter zu tagen.
- (4) Der Lehrerrat berät den Schulleiter in Angelegenheiten der Schule und der Lehrer; der Schulleiter informiert den Lehrerrat über alle wichtigen Fragen der Schule. Die Mitglieder des Lehrerrates sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Der Lehrerrat vermittelt auf Wunsch in dienstlichen Angelegenheiten der Lehrer und in Angelegenheiten der Schüler. Er hat das Recht, kurzfristig vom Schulleiter gehört zu werden und Vorschläge oder Tagesordnungspunkte für die Schul- und Lehrerkonferenz anzumelden.

§ 9

Mitarbeitervertretung

- (1) Die Kollegien der Schulen wählen jeweils eigene Mitarbeitervertretungen.
- (2) Die Art und Weise der Beteiligung ist in der jeweils für das Bistum Magdeburg gültigen Mitarbeitervertretungsordnung geregelt.

§ 10

Klassenkonferenz

- (1) Klassenkonferenzen werden in der Regel von Klassenlehrern einberufen. In besonderen Fällen ist die Einberufung auch auf Wunsch des Klassenelternrates oder der Klassensprecher möglich.
- (2) Die Lehrer der Klasse bilden die Klassenkonferenz. Vorsitzender der Klassenkonferenz ist der Klassenlehrer, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Klassenlehrer.
- (3) Der Schulleiter oder ein von ihm beauftragter Lehrer ist berechtigt, an den Sitzungen der Klassenkonferenz mit Stimmrecht teilzunehmen. Der Vorsitzende der Klassenelternschaft sowie zwei weitere von der Klassenelternschaft gewählte Erziehungs-berechtigte und ab Klasse 5 der Klassensprecher sowie zwei weitere von der Klasse gewählte Schüler nehmen an den Sitzungen der Klassenkonferenz mit beratender Stimme teil. Geht es um die schutzwürdigen Interessen eines Schülers, seine Beurteilung oder die Bewertung seiner Leistung, so können mit Mehrheit die Mitglieder mit beratender Stimme ausgeschlossen werden. In der Regel finden Zeugiskonferenzen ohne Beteiligung von Schülern und Eltern statt.
- (4) Die Klassenkonferenz entscheidet im Rahmen der Gesamtkonzeption der Schule über die Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Klasse. Leistungsbeurteilungen fallen in die Verantwortung der einzelnen Lehrer; sie sind auf Wunsch mit den Betroffenen zu erörtern. Wichtige Entscheidungen in der Erziehungsarbeit sind der Klassenelternschaft mitzuteilen. Diese besitzt ein Mitwirkungsrecht.
- (5) Wird die Klassenkonferenz als Zeugnis- oder Versetzungskonferenz tätig, hat der Schulleiter oder ein von ihm beauftragter Lehrer den Vorsitz.

§ 11

Schulelternrat

- (1) Mitglieder des Schulelternrates sind die Vorsitzenden der Klassenelternschaften. Die stellvertretenden Vorsitzenden der Klassenelternschaften können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Schulelternrates teilnehmen. Der Schulleiter oder sein ständiger Vertreter soll an den Sitzungen des Schulelternrates mit beratender Stimme teilnehmen.
- (2) Inhalt und Umfang der Mitwirkung der Eltern ergeben sich aus deren Erziehungsauftrag und aus dem Auftrag der Schule. Die Eltern werden durch den Schulelternrat vertreten.
- (3) Der Schulelternrat vertritt die Interessen der Eltern bei der Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit und fördert den Bildungs- und Erziehungsauftrag in der Schule. Er kann über die damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten beraten, wie sie vor allem in

§ 5 (1) vorgegeben sind.

(4) Er kann eine Versammlung der Eltern einberufen, wenn dies zur Erfüllung seiner Aufgaben zweckmäßig ist.

(5) Der Schulelternrat entscheidet über folgende Angelegenheiten:

1. Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters für die Dauer von zwei Schuljahren. Wählbar sind die Mitglieder des Schulelternrates sowie die stellvertretenden Vorsitzenden der Klassenelternschaften. Werden stellvertretende Vorsitzende der Klassenelternschaften zu Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden gewählt, werden sie Mitglieder des Schulelternrates.
2. Wahl der Vertreter und Stellvertreter der Eltern zur Schulkonferenz für die Dauer von zwei Jahren.
3. Entsendung von Vertretern in die Fachkonferenzen.
4. Schulbegleitende Elterninformationen.
5. Beschluss über die Zugehörigkeit der Vertretung der Schulelternschaft zu Verbänden der Erziehungsberechtigten.
6. Weitere Angelegenheiten, die unmittelbar, ausschließlich oder überwiegend Eltern betreffen.

§ 12

Klassen-, Jahrgangsstufenelternschaften

(1) Die Zusammenarbeit der Eltern, der Schüler und der Lehrer wird in Klassen- oder Jahrgangsstufenelternschaften verwirklicht.

(2) Mitglieder der Klassenelternschaft sind die Eltern der Schüler der Klasse, einschließlich der Eltern der volljährigen Schüler. In der Regel nimmt der Klassenlehrer mit beratender Stimme an den Sitzungen der Klassenelternschaften teil.

(3) Die Klassenelternschaft wählt aus dem Kreis der Eltern mit Beginn des Schuljahres in den Klassenstufen 1,3,5,7,9 und 11 für die Dauer von zwei Jahren den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vertreters findet für die verbleibende Amtszeit eine Nachwahl statt.

(4) Die Elternschaft ist an der Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Klasse oder Jahrgangsstufe beratend beteiligt.

(5) Die Klassenelternschaft entscheidet insbesondere über folgende Angelegenheiten:

1. Zustimmung zu mehrtägigen Klassenfahrten im Rahmen der Beschlüsse der Schulkonferenz.
2. Zustimmung zum Schüleraustausch ganzer Klassen- bzw. Jahrgangsstufen im Rahmen der Beschlüsse der Schulkonferenz.
3. Beschaffung von Lernmitteln, über die nicht die Schulkonferenz entscheidet.

(6) Die Elternschaft kann im Rahmen der Lehrplanrichtlinien und der besonderen Bildungs- und Erziehungsziele der Schule bei der Auswahl der Unterrichtsinhalte beteiligt werden.

(7) Die Eltern haben in der Klassenelternschaft für jeden von ihnen vertretenen Schüler gemeinsam eine Stimme.

(8) Auf Verlangen der Eltern, die mehr als ein Drittel der Gesamtzahl der Schüler vertreten, sollen der Schulleiter und die Lehrer der Klasse an den Sitzungen teilnehmen, soweit dies zur Beratung der Bildungs- und Erziehungsarbeit erforderlich ist. Unbeschadet der Rechte volljähriger Schüler bleiben deren Eltern sowie Personen, denen die gesetzliche Vertretung bis zum Eintritt der Volljährigkeit zugestanden ist, Mitglieder der Elternschaft.

(9) Die Eltern haben die Möglichkeit, nach Absprache mit dem Schulleiter und dem Klassenlehrer am Unterricht und an den Schulveranstaltungen der Klassen, die ihre Kinder besuchen, teilzunehmen.

(10) Im Rahmen der Arbeit der Klassenelternschaft werden von den Lehrern Elternsprechstunden abgehalten. Zur persönlichen Beratung der Erziehungsberechtigten findet in jedem Schulhalbjahr mindestens ein Elternsprechtag statt.

§ 13 Schülervertretung

(1) Inhalt und Umfang der Schülervertretung ergeben sich aus dem Auftrag der Schule. Schülervertreter und Schülervertretungen können im Rahmen des Auftrages ihrer Schule schulpolitische Belange wahrnehmen. Schülervertreter und Schülervertretungen haben im Übrigen kein allgemeinpolitisches Mandat.

(2) Die Schüler einer Schule werden durch den Schülerrat vertreten. Mitglieder des Schülerrats sind die Sprecher der Klassen. Der Vorsitzende (Schülersprecher) und die Stellvertreter werden vom Schülerrat nach einer zuvor erstellten Wahlordnung für die Dauer eines Schuljahres gewählt. Der Schülerrat wählt die Schülervertreter und deren Stellvertreter für die vorgesehenen Gremien.

(3) Der Schülerrat hat im Rahmen des Auftrages der Schule insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vertretung der Interessen der Schüler bei der Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit.
2. Förderung der fachlichen, kulturellen, sportlichen, kirchlichen, politischen und sozialen Interessen der Schüler.
3. Beschlussfassung darüber, in welche Schülervertretungen auf regionaler Ebene oder Landesebene Schülervertreter entsandt werden.
4. Antrag auf Einberufung einer Schülerversammlung.

(4) Die Schüler sind auf Antrag der Schülermehrheit im Rahmen der Richtlinien in ihrer für das Schulwesen geltenden Fassung bei der Auswahl der Unterrichtsinhalte zu beteiligen. Dazu gibt ihnen der Fachlehrer zu Beginn des Schuljahres bzw. des Schulhalbjahres die nach den Lehrplanrichtlinien in Betracht kommenden Unterrichtsinhalte bekannt. Anregungen der Schüler zur Auswahl der Unterrichtsinhalte werden mit den Schülern der Klasse oder des Kurses besprochen und sollen vom Lehrer nach Möglichkeit berücksichtigt werden, sofern sie sich in die didaktische Gesamtkonzeption des Faches und des Schulhalbjahres einfügen lassen. Hierbei soll den von den Eltern gemäß § 11 Abs. 6 beschlossenen Anregungen Rechnung getragen werden.

(5) Von der fünften Klasse an wählen die Schüler jeder Klasse mit Beginn des Schuljahres für dessen Dauer den Klassensprecher und den Stellvertreter. Zudem wählen sie die zwei Mitschüler, die neben dem Klassensprecher an den Sitzungen der Klassenkonferenz teilnehmen. Die gewählten Schüler vertreten die Interessen ihrer Klasse.

(6) Der Schülerrat wählt bis zu zwei Lehrer der Schule für die Dauer eines Schuljahres als Verbindungslehrer. Der Verbindungslehrer unterstützt die Schülervertretung bei der Planung und Durchführung ihrer Aufgaben. Mindestens ein Verbindungslehrer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schülergremien teil.

(7) Den Schülern der Klassen kann bei Bedarf einmal im Monat eine Stunde während der allgemeinen Unterrichtszeit für Angelegenheiten der Schülervertretung (SV-Stunde) nach rechtzeitiger Absprache mit dem Klassen- oder Jahrgangsstufenleiter gewährt werden. Der Schülerrat kann während der allgemeinen Unterrichtszeit zusammentreten; dabei ist auf Unterrichtsveranstaltungen Rücksicht zu nehmen. Zusammenkünfte von Organen der Schülervertretung auf dem Schulgelände sowie die SV-Stunde sind Schulveranstaltungen. Sonstige Veranstaltungen der Schülervertretung auf dem Schulgelände oder außerhalb des Schulgeländes sind Schulveranstaltungen, wenn der Schulleiter vorher zugestimmt hat.

(8) Schüler dürfen wegen ihrer Tätigkeit in den Mitwirkungsorganen weder bevorzugt noch benachteiligt werden. Auf Antrag des Schülers kann diese Tätigkeit im Zeugnis vermerkt werden.

§ 14 Schulleitung

(1) Der Schulleitung gehören der Schulleiter und der ständige Stellvertreter an. Soweit Stufenkoordinatoren bestellt sind, gehören sie der erweiterten Schulleitung an.

(2) Im Fall der Verhinderung des Schulleiters übernimmt der ständige Vertreter, bei dessen Verhinderung ein vom Schulleiter benanntes Mitglied der erweiterten Schulleitung diese Aufgabe, soweit der Schulleiter nicht einen anderen Lehrer mit der Vertretung beauftragt.

(3) Der Schulleiter leitet die Schule im Rahmen der Vorgaben des Schulträgers, der Konferenzbeschlüsse und der Rechtsvorschriften. Er ist Vorsitzender der Schul- und Lehrerkonferenzen.

Der Schulleiter ist gegenüber allen an der Schule tätigen Personen in der Erfüllung ihrer Aufgaben weisungsberechtigt, dabei gilt das Prinzip der dialogischen Führung. Der Schulleiter ist berechtigt, Lehrkräfte anzuweisen, Vertretungsunterricht zu erteilen, es gehört zu seinen Aufgaben, die Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiter zu fördern, er überwacht die Erfüllung der Schulpflicht, er regelt die Aufnahme von Schülern sowie deren Entlassung bei Beendigung des Schulverhältnisses; gegenüber Schülern und deren Erziehungsberechtigten achtet der Schulleiter auf die Erfüllung des Schulvertrages. Der Schulleiter ist verantwortlich für einen geregelten Unterrichtsbetrieb an seiner Schule. Der Schulleiter übt das Hausrecht an der Schule aus und vertritt die Schule gegenüber der Öffentlichkeit. Er ist verantwortlich für die Bildungsarbeit in der Schule und deren Fortentwicklung; dazu gehören unter anderem die Verantwortung für das Schulprogramm und die Evaluation.

(4) Der Schulleiter bereitet die Beschlüsse der Schulkonferenz vor und sorgt für ihre Ausführung. Er entscheidet ferner in den Angelegenheiten, die ihm durch Beschluss der Schulkonferenz nach § 5, Abs. 2, Satz 4 übertragen worden sind.

(5) Der Schulleiter entscheidet nach Beratung mit dem ständigen Vertreter in Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, sofern eine rechtzeitige Entscheidung nach § 5, Abs. 3 nicht möglich ist; § 5, Abs. 3, Satz 3 und 4 finden Anwendung.

(6) Der Schulleiter hat Beschlüsse der Schul-, Lehrer-, Fach-, Klassen- oder Teilkonferenz, die gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften und gegen die Ordnungen und Anordnungen des Trägers (§ 3) verstoßen, gegenüber der Konferenz unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Kenntnisnahme, zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung und ist innerhalb von zwei Wochen schriftlich zu begründen. Wird durch die Konferenz nicht in der nächsten Sitzung innerhalb von weiteren drei Wochen nach dem Zugang der schriftlichen Begründung Abhilfe geschaffen, hat der Schulleiter unverzüglich eine Entscheidung des Schulträgers herbeizuführen. Bis zur Entscheidung darf der Beschluss nicht ausgeführt werden.

(7) Der Schulleiter kann einzelne Leitungsaufgaben auf andere Lehrer zur eigenständigen Wahrnehmung übertragen. Die Gesamtverantwortung des Schulleiters bleibt davon unberührt.

Dritter Teil

§ 15

Mitwirkung beim Schulträger und beim Kultusminister

(1) Schulgemeinde (Schüler, Eltern, Lehrer und nicht lehrendes Personal) und Schulträger wirken bei der Entwicklung der Schule und des Schulwesens zusammen.

(2) Die Mitwirkung beim Kultusminister ist durch Gesetz geregelt.

Vierter Teil

Verfahrensvorschriften

§ 16

Wählbarkeit, Beendigung und Mitgliedschaft

(1) In die Mitwirkungsorgane kann nicht gewählt werden, wer entmündigt ist, wer unter vorläufiger Vormundschaft steht, wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit verloren hat, öffentliche Ämter zu bekleiden oder Rechte aus öffentlichen Wahlen herzuleiten, oder das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen. Als Vertreter der Eltern ist außerdem nicht wählbar, wer gemäß § 6, Abs. 1 Mitglied der Lehrerkonferenz ist sowie das nicht-lehrende Personal der Schule.

(2) Die Mitgliedschaft in den Mitwirkungsorganen endet mit dem ersten Zusammentreffen des neugewählten Organs. Sie endet ferner:

- a) wenn vom jeweiligen Wahlorgan mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden ein Nachfolger gewählt wird,
- b) wenn aufgrund grober Verletzung der dem Mitglied obliegenden Pflichten durch den Schulträger ein Ausschluss erfolgt,
- c) wenn einer der in Absatz 1 aufgeführten Tatbestände während der Wahlperiode eintritt,
- d) bei Lehrern,
 - aa) wenn sie nicht mehr in der Klasse oder Jahrgangsstufe unterrichten oder an der Schule Dienst tun,
 - bb) bei Anerkennung eines wichtigen Grundes; § 4, Abs. 3, Satz 5 gilt entsprechend,
- e) bei Eltern und Schülern,
 - aa) bei Niederlegung des Mandats,
 - bb) wenn der Schüler die Klasse oder die Schule verlässt.

(3) Scheidet ein Mitglied der Schulkonferenz vorzeitig aus, so wird für die restliche Dauer der Wahlperiode der in der Reihenfolge nächste Stellvertreter ordentliches Mitglied. Absatz 2, Satz 2, Buchstabe a) bleibt unberührt.

§ 17

Einberufung, Beschlussfähigkeit, Beschlüsse, Teilnahme

(1) Der Vorsitzende beruft das Mitwirkungsorgan bei Bedarf ein. Er hat es einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder es verlangt.

(2) Die Mitwirkungsorgane sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist; bei Klassenelternschaftsversammlungen ist maßgebend die Zahl der Stimmen (§ 11, Abs. 7). Solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist, gilt das Mitwirkungsorgan als beschlussfähig. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit vertagt worden und wird zur Verhandlung über denselben Gegenstand erneut eingeladen, so ist das Mitwirkungsorgan ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der Einladung ist auf diese Bestimmung hinzuweisen.

(3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit diese Ordnung nichts anderes vorschreibt. Stimmenthaltung oder ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit. Bei Entscheidungen nach der Versetzungsordnung ist Stimmenthaltung unzulässig.

(4) Die Sitzungen der Mitwirkungsorgane sind nicht öffentlich. Die Schulöffentlichkeit kann für einzelne Angelegenheiten hergestellt werden. Dies gilt nicht für Beratungen in Angelegenheiten, die einzelne Lehrer, Eltern, Schüler oder Angehörige des nichtlehrenden Personals der Schule persönlich betreffen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

(5) Soweit in den Mitwirkungsorganen Angelegenheiten aus dem Aufgabengebiet des nichtlehrenden Personals der Schule beraten werden, soll ein Vertreter des nichtlehrenden Personals hinzugezogen werden.

(6) Die Sitzungen der Mitwirkungsorgane dürfen nur in besonderen Ausnahmefällen während der allgemeinen Unterrichtszeit durchgeführt werden. Bei der Terminierung ist auf die Berufstätigkeit der Mitglieder und die Altersstufe der beteiligten Schüler Rücksicht zu nehmen.

(7) Die Tätigkeit der Lehrer in den Mitwirkungsorganen gehört zu den dienstlichen Obliegenheiten. Der Schulleiter kann nebenberuflich tätige Lehrkräfte auf Antrag von der Teilnahme an Sitzungen der Lehrerkonferenz befreien. Die Befugnis, aus besonderen Gründen Dienstbefreiung zu erteilen, bleibt unberührt.

(8) Die Tätigkeit der Eltern und Schüler in den Mitwirkungsorganen ist ehrenamtlich.

(9) Die Mitglieder und Teilnehmer der Mitwirkungsorgane sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt nicht gegenüber den Mitgliedern der anderen Mitwirkungsorgane, es sei denn, es handelt sich um Beratungen in Angelegenheiten, die einzelne Lehrer, Eltern, Schüler oder Angehörige des nichtlehrenden Personals der Schule persönlich betreffen. Der Wortlaut der Beschlüsse unterliegt nicht der Pflicht zur Verschwiegenheit. Ausgenommen sind Be-

schlüsse über Beratungsgegenstände im Sinne von Absatz 4, Satz 3 oder solche, deren Vertraulichkeit beschlossen wurde.

Fünfter Teil Schlussbestimmungen

§ 18 Regelung der Wahlverfahren

Soweit in dieser Schulmitwirkungsordnung keine Regelungen getroffen sind, überlässt es der Schulträger den Mitwirkungsorganen, das jeweilige Wahlverfahren selbst zu regeln.

§ 19 Inkrafttreten

Die Schulmitwirkungsordnung für die Schulen in Trägerschaft der Edith-Stein-Schulstiftung des Bistums Magdeburg tritt mit dem 1. Februar 2011 in Kraft.

Magdeburg, den 01.02.2011

Stiftungsdirektor